

Abgeordneter Dr. Thomas Beyer (SPD) fragt am 16.10.2006:

Trifft es zu, dass eine ministerielle Anordnung grundsätzlich untersagt, weitere Radwege an Staatsstraßen zu bauen, ist den staatlichen Bauämtern untersagt, dafür eigene Haushaltsmittel umzuschichten und kommt ein Bau weiterer Radwege nur noch dann in Betracht, wenn die betroffenen Gemeinden "selbst für gut die Hälfte der Kosten aufkommen"?

Staatssekretär Georg Schmid antwortet:

Der Bau von Radwegen an Staatsstraßen ist grundsätzlich eine staatliche Aufgabe, weil un-selbständige, also straßenbegleitende Radwege der Baulast der Straße unterliegen. Der Bau von derartigen Radwegen ist seit vielen Jahren ein fester Bestandteil der Investition für die Staatsstraßen. Der Bedarf ist im Radwegeprogramm für die Staatsstraßen dokumentiert und wird jährlich fortgeschrieben. Er ist für die Staatlichen Bauämter eine fachliche Vorgabe zur Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Notwendigkeit zum Bau solcher Radwege resultiert aus Gründen, die in der Verkehrssi-cherheit liegen. In Fällen, in denen die Trennung von Radfahrern vom Kfz-Verkehr die si-cherste Lösung ist, werden einerseits bereits beim Um- oder Ausbau der Staatsstraßen gleich-zeitig Radwege angelegt oder bei bestehenden Straßen nachträglich Radwege angebaut. Eine ministerielle Anordnung, die den weiteren Radwegebau an Staatsstraßen untersagen würde, gibt es nicht.

Die Finanzierung unterliegt derselben strengen Prioritätenprüfung wie alle anderen Aufgaben für die Staatsstraßen. Die Investitionen für die Radwege stehen deshalb in Konkurrenz zum Um-, Ausbau und Erhaltung der Staatsstraßen und zu anderen Maßnahmen, die die Verkehrs-sicherheit erhöhen. Den Staatlichen Bauämtern ist es freigestellt, die Ihnen zugewiesenen Staatsstraßen-Haushaltsmittel entsprechend den Prioritäten auch zugunsten des Radwegebbaus umzuschichten.

Sofern aufgrund anderer Prioritäten der Bau eines Radweges an einer Staatsstraße in der Bau-
last des Freistaates Bayern momentan nicht möglich ist, können die betroffenen Gemeinden
im eigenen Interesse den Bau selbst übernehmen und hierfür Fördermittel aus dem Finanz-
ausgleichsgesetz beantragen. Voraussetzung hierfür ist u.a., dass die Radwege der Verbin-
dung zwischen nahegelegenen Gemeinden und Ortsteile dienen und aus Gründen der Ver-
kehrssicherheit erforderlich sind.

Es gilt das gesprochene Wort.